

09.02.01

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 150. Sitzung am 9. Februar 2001 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/5239 - zu dem

Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 802/00 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

Drucksache 14/5239

14. Wahlperiode

07.02.01

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde
- Drucksachen 14/4451, 14/4920, 14/5052 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Ludwig Stiegler
Berichterstellerin im Bundesrat: Ministerin Karin Schubert

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 141. Sitzung am 8. Dezember 2000 beschlossene Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 7. Februar 2001

Der Vermittlungsausschuss

Ortwin Runde
Vorsitzender

Ludwig Stiegler
Berichtersteller

Karin Schubert
Berichterstellerin

...

Anlage

1. Zu Artikel 2 Nr. 01 (§ 2a Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz)

In Artikel 2 wird Nummer 01 wie folgt gefasst:

'01. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter "bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben" gestrichen.
- b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
"(1b) < Text wie Gesetzesbeschluss > "

2. Zu Artikel 3 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 (Inhaltsübersicht) wird die Angabe zu § 143 wie folgt gefasst:
"§ 143 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Hunden"
- b) In Nummer 2 wird § 143 wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"§ 143 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Hunden"
 - bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
"(2) Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung einen gefährlichen Hund hält."
 - cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

16.02.01

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 8. Dezember 2000 und 9. Februar 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.